

An Herrn  
Bundesminister für Kunst und Kultur,  
Verfassung und Medien  
Dr. Josef Ostermayer  
Minoritenplatz 3  
1010 Wien

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung hinsichtlich des Werkes von **Egon Schiele** **Liegendes Neugeborenes, 1910**, LM Inv.Nr. 1457, vorgelegten Dossiers vom 20. Dezember 2013 hat das beratende Gremium in seiner Sitzung am 26. Jänner 2015 einstimmig nachstehenden

## **B E S C H L U S S**

gefasst:

*Nach derzeitigem Wissensstand kann nicht beurteilt werden, ob – stünde dieses Werk im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar, ein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.*

### Begründung:

Dem Gremium liegt das oben genannte Dossier vor. Aus diesem Dossier ergibt sich der nachstehende Sachverhalt:

Das Blatt, das auf seiner Rückseite die handschriftlichen Initialen des bedeutenden Künstlers Koloman Moser (1868 – 1918) trägt, wurde 1919 von der Galerie Gustav Nebehay zum Verkauf angeboten. Der Katalog der entsprechenden Ausstellung führt an, dass die „*besten der beschriebenen Blätter [...] aus dem Nachlass von Gustav Klimt und Koloman Moser*“ stammen. Das Blatt kann als eines der drei unter den Nummern 21 – 23 als „*neugeborenes Kind*“ angeführten Werke identifiziert werden.

Der weitere Verbleib des Blattes ist ungeklärt. Nach der Erinnerung von Prof. Dr. Rudolf Leopold erwarb er das Blatt zu einem nicht bestimmbareren Zeitpunkt in den 1950er Jahren vom Bildhauer Rudolf Schmidt (1894 – 1980). Dieser war seit den 1920er Jahren, aber auch während der NS-Zeit und in der Zweiten Republik als Künstler in Wien tätig. 1954 erhielt er

eine Professur an der Akademie der bildenden Künste. Wann und unter welchen Umständen Rudolf Schmidt Eigentümer des Blattes wurde konnte nicht festgestellt werden.

Neben den bereits oben erwähnten Initialen trägt das Blatt auf seiner Rückseite einen nicht entzifferbaren Schriftzug, einen Winkelzug und die Zahl „300,-“. Dabei könnte es sich um einen Vermerk über den Kaufpreis des Werkes handeln. Eine Verbindung zum Verkauf durch Gustav Nebehay im Jahre 1919 ist aber auszuschließen, weil das Blatt im damaligen Katalog zu einem Betrag von 200,- Kronen angeboten wurde.

Ergänzend wurde von der Provenienzforschung Einsicht in den Verlassenschaftsakt nach Rudolf Schmidt genommen, was jedoch keine weiterführende Hinweise erbrachte.

#### Das Gremium hat erwogen:

Auf Grund des Dossiers ist als erwiesen anzunehmen, dass das Blatt aus dem Nachlass von Koloman Moser stammt und im Jahr 1919 bei der Kunsthandlung Gustav Nebehay zum Verkauf stand. Zu welchem Zeitpunkt Rudolf Schmidt Eigentümer des Werkes wurde kann nicht festgestellt werden. Der Annahme, dass Rudolf Schmidt bereits 1919 das Blatt erwarb, steht entgegen, dass das Blatt auf der Rückseite die Betragsangabe „300,-“ trägt, die für (zumindest) eine weitere Veräußerung im Kunsthandel spricht.

Wenn auch keine Anhaltspunkte vorliegen, dass das Blatt entzogen wurde, so ist doch festzustellen, dass für einen langen, die NS-Zeit einschließenden Zeitraum die Eigentümerkette völlig ungeklärt ist.

Nach derzeitigem Wissensstand kann somit nicht beurteilt werden, ob – stünde dieses Werk im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar, ein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.

Wien, am 26. Jänner 2015

Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung

BM a.D. Dr. Nikolaus Michalek  
(Vorsitz)

Parlamentsdirektor Dr. Harald Dossi

Präsident Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner

Vizepräs. i.R. Dr. Manfred Kremser

Univ.-Prof. Dr. Franz Stefan Meissel

Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny

Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner

Botschafter Dr. Ferdinand Trauttmansdorff